

Name

Straße

Ort

Matrikel Nr.

4. Semester Jura

**Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene
bei Prof. Dr. X
SS 1999
Semesterhausarbeit**

Sachverhalt

Lehrer L, Hobbyarchäologe und an sich ein “ruhiger Typ”, hat auf einem Schulausflug dem unverschämt auftrumpfenden siebenjährigen Sohn des Kunsthändlers K eine Ohrfeige versetzt. K erstattet unverzüglich Strafanzeige und stellt Strafantrag (§§ 230 I, 77 III StGB). Erst nachträglich erfährt er, daß es sich bei L um den Lehrer handelt, der in der Ladenburger Feldmark auf einen römischen Krug gestoßen war und von den Münzen in diesem Krug ein seltenes Stück zugeteilt erhalten hatte. K hatte sich seinerzeit bemüht, von L diese Münze zu kaufen, L hatte aber abgelehnt. Jetzt wendet sich K erneut an L und stellt ihm die Rücknahme des Strafantrags (§ 77d I StGB) in Aussicht, wenn er die Münze abgibt. L, der seinen Ruf als Lehrer gefährdet sieht und harte Bestrafung in einem Disziplinarverfahren befürchtet, wenn seine Ohrfeige “an die große Glocke gehängt” wird, ist jetzt zum Verkauf bereit und akzeptiert auch den Preis von DM 5.000,-, der nur 50% der Wertangabe in den einschlägigen Fachkatalogen ausmacht.

K tritt an die miteinander rivalisierenden Sammler S und T heran und fordert sie zur Abgabe von Kaufangeboten für die Münze auf. S und T bieten übereinstimmend den Katalogpreis von DM 10.000,-. K will jedoch “höher hinaus”. Er spiegelt darum dem S, dem das Geld lockerer sitzt, vor, T habe DM 18.000,- geboten; er könne ihm – dem S – die Münze nur verkaufen, wenn er seinerseits kräftig erhöhe. S bietet daraufhin DM 20.000,-, obwohl er weiß, daß er damit deutlich über dem realistischen Wert liegt. Er will aber unbedingt verhindern, daß die Münze künftig die Sammlung des T schmückt. S erhält den Zuschlag. Einige Zeit später kommen sich S und T auf einem numismatischen Kongreß näher. Als das Gespräch sich alsbald dem Ankauf der L-Münze zuwendet, kommt schnell heraus, daß T auch nur DM 10.000,- geboten hatte. Schon am nächsten Tag stürmt S in Ks Geschäft, “knallt” dem K die Münze auf den Tresen, schreit, daß er den Kauf anfechte, und verlangt sein Geld zurück. Der erschrockene K nimmt die Münze entgegen und verspricht Rückzahlung des Kaufpreises.

III

Die nächsten Tage und Wochen vergehen allerdings, ohne daß K zahlt. Daraufhin gewinnt S seinen Fahrer F für den Plan, wertvolle Antiquitäten aus dem Laden des K als Pfand zu nehmen. S und F fahren vor den Laden des K, wo alles so abläuft, wie verabredet. Während S bei laufendem Motor hinter dem Steuer des Wagens wartet, stürmt F in den Laden, hält dort mit einer Spielzeugpistole den K und dessen Personal in Schach, rafft besonders exponierte Ausstellungsstücke in mitgebrachte Taschen und heftet eine Erklärung des S auf den Tresen: "Alle diese Gegenstände erhalten Sie unversehrt zurück, wenn Sie binnen Monatsfrist zahlen. Bleibt die Zahlung aus, dann werden die Sachen zur Tilgung der Schuld veräußert". Alles geht in Sekundenschnelle. F wirft die Taschen ins Auto und springt selbst hinein; S braust davon. S hat allerdings die Inpfandnahme der Sachen nur vorgespiegelt. Wegen anhaltender geschäftlicher Mißerfolge in Vermögensverfall geraten, möchte er sich so schnell wie möglich vor seinen Gläubigern im Ausland verbergen und sich dort mit den Erlösen aus dem Verkauf der Antiquitäten des K wenigstens eine Weile über Wasser halten. Weder zur Ausführung des mit F abgesprochenen noch des von S insgeheim gehegten Planes kommt es jedoch, weil K Strafanzeige erstattet und die Polizei die entwendeten Gegenstände schnell sicherstellt.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------------|-----------|
| A. Strafbarkeit von L | 1 |
| I. § 223 I | 1 |
| II. § 185 | 1 |
| B. Strafbarkeit von K | 2 |
| I. § 263 I | 2 |
| II. § 240 I, II | 3 |
| III. § 291 I 1 Nr. 3 (zu Lasten von L) | 4 |
| IV. § 291 I 1 Nr. 3 (zu Lasten von S) | 5 |
| C. Strafbarkeit von F | 6 |
| I. § 249 I | 6 |
| II. §§ 253 I, 255 | 7 |
| III. §§ 253 I, II, 22 | 8 |
| IV. § 239 I | 8 |
| V. § 240 I, II | 9 |
| VI. § 246 I | 9 |
| VII. § 241 I | 11 |
| VIII. § 123 I | 12 |
| D. Strafbarkeit von S | 12 |
| I. §§ 249 I, 250 I Nr. 1b, 25 I Var. 2 | 12 |
| II. §§ 242 I, 25 I Var. 2 | 14 |
| III. §§ 253 I, II, 22 | 14 |
| IV. §§ 239 I, 25 II | 15 |
| V. §§ 240 I, II, 25 II | 16 |
| VI. § 246 I | 17 |
| VII. §§ 241 I, 25 II | 17 |
| VIII. §§ 123 I, 25 II | 17 |
| E. Strafbarkeit von F (Fortsetzung) | 18 |
| §§ 249 I, 25 I Var. 2, 27 | 18 |
| F. Konkurrenzen und Endergebnis | 18 |

Literaturverzeichnis

- Arzt / Weber** Strafrecht, Besonderer Teil, LH 3: Vermögensdelikte (Kernbereich), 2. Aufl., Bielefeld 1986
(zitiert: Arzt/Weber)
- Baumann / Weber / Mitsch** Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 1995
(zitiert: Baumann/Weber/Mitsch)
- Blei, Hermann** Strafrecht, I. Allgemeiner Teil, 18. Aufl., München 1983
(zitiert: Blei)
- Geilen** Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Bochum 1979
(zitiert: Geilen AT)
- Haft, Fritjof** Strafrecht Besonderer Teil, 6. Aufl., München 1997
(zitiert: Haft)
- Jakobs, Günther** Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Berlin, New York 1991
(zitiert: Jakobs AT)
- Kühl, Kristian** Strafrecht, Allgemeiner Teil, München 1994
(zitiert: Kühl)
- Küper, Wilfried** Strafrecht Besonderer Teil: Definitionen und Erläuterungen, 2. Aufl., Heidelberg 1996
(zitiert: Küper)
- Lackner, Karl (Hrsg.)** Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 22. Aufl., München 1997
(zitiert: Lackner)
- Leipziger Kommentar** Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar), Großkommentar, hrsg. von Burkhard Jähnke, Heinrich-Wilhelm Laufhütte und Walter Odersky, 11. Aufl., Berlin 1992
(zitiert: LK-[Bearbeiter])
- Maurach / Schroeder / Maiwald** Strafrecht, Besonderer Teil, Teilband 1, 8. Aufl., Heidelberg 1995
(zitiert: Maurach/Schroeder/Maiwald)
- Rengier** Strafrecht, Besonderer Teil I, 2. Aufl., München 1998
(zitiert: Rengier)

- Schmidhäuser, Eberhard** Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Auflage, Tübingen 1983.
(zitiert: Schmidhäuser)
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst** Strafgesetzbuch, Kommentar, bearbeitet von Theodor Lenckner, Peter Cramer, Albin Eser und Walter Stree, 25. Aufl., München 1997

(zitiert: SchSch)
- Systematischer Kommentar** Rudolphi / Horn / Günther, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1992, Band 2, Besonderer Teil, 7. Aufl. 1998
(zitiert: SK-[Bearbeiter])
- Tröndle, Herbert** Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 48. Aufl., München 1997
(zitiert: Tr)
- Welzel, Hans** Das deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung, 11. Aufl., Berlin 1969
(zitiert: Welzel)
- Wessels, Johannes** Strafrecht, Allgemeiner Teil, 27. Aufl., Heidelberg 1997
(zitiert: Wessels AT)
- Wessels, Johannes** Strafrecht, Besonderer Teil, Teilband 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 21. Aufl., Heidelberg 1997; Teilband 2: Straftaten gegen Vermögenswerte, 20. Aufl., Heidelberg 1997
(zitiert: Wessels BT/[Band])

Gutachten

A. Strafbarkeit von L

I. § 223 I

L könnte sich nach § 223 I strafbar gemacht haben, indem er dem Sohn des Kunsthändlers K eine Ohrfeige versetzte.

1. Objektiver Tatbestand

Dies könnte eine körperliche Mißhandlung darstellen. Eine körperliche Mißhandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. L hätte sich mit einem anderweitigen Zurechtweisen des siebenjährigen Kindes begnügen müssen; die Ohrfeige war übel und unangemessen. Das Kind erlitt dadurch auch nicht nur unerhebliche Schmerzen; eine körperliche Mißhandlung liegt vor. Die Ohrfeige führte dahingegen nicht zu einer Gesundheitsschädigung. Der objektive Tatbestand ist gegeben.

2. Subjektiver Tatbestand

L hatte es auf die Ohrfeige gerade abgesehen, um das "Auftrumpfen" des Kindes zu beenden; er handelte absichtlich. Der subjektive Tatbestand ist gegeben.

3. Rechtswidrigkeit

Da es kein Züchtigungsrecht für Lehrer mehr gibt, war Ls Verhalten nicht gerechtfertigt. Er handelte rechtswidrig.

4. Schuld

L handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

L hat sich gemäß § 223 I strafbar gemacht. Ein Strafantrag gemäß § 230 I 1 wurde wirksam gestellt (es ist davon auszugehen, daß die Ehefrau des K einverstanden ist). Der Sachverhalt läßt auch nicht erkennen, daß der Antrag gemäß § 77 d I zurückgenommen wurde.

II. § 185

L könnte sich gemäß § 185 strafbar gemacht haben, indem er dem Sohn des Kunsthändlers K eine Ohrfeige versetzte.

1. Objektiver Tatbestand

Dazu müßte in der Ohrfeige zunächst eine Kundgabe von unverdienter Miß- oder Nichtachtung des Kindes durch L zu sehen sein. Aufgrund der äußeren Umstände in diesem Fall würde ein verständiger Dritter die Ohrfeige aber nicht als Ausdruck von unverdienter Mißachtung sehen: Der sonst sehr beherrschte L ist "ausgerastet"; die körperliche Unversehrtheit des Kindes ist aber lediglich durch §§ 223 ff geschützt. Angesichts der Unverschämtheit des Kindes war eine gewisse scharfe Reaktion auch angemessen; § 185 erfordert dahingegen die Kundgabe *unverdienter* Mißachtung. Der Erklärungswert der Ohrfeige stellt somit keine Kundgabe von unverdienter Miß- oder Nichtachtung des Kindes dar; der objektive Tatbestand ist nicht gegeben.

2. Ergebnis

L hat sich nicht gemäß § 185 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit von K

I. § 263 I

K könnte sich gemäß § 263 I strafbar gemacht haben, indem er S vorspiegelte, T habe für die Münze DM 18.000,- geboten, und sie S dann für DM 20.000,- verkaufte.

1. Objektiver Tatbestand

Die Erklärung des K war die Vorspiegelung einer falschen Tatsache. Hierdurch wurde auch S' Irrtum über die Wahrheit dieser Tatsache hervorgerufen. Aufgrund dieses Irrtums zahlt S DM 20.000,- für die Münze. Die Zahlung ist eine unmittelbar vermögensmindernde Verfügung. Da S für seine DM 20.000,- nur eine Münze im Wert von DM 10.000,- zurück erhielt, hat sein Vermögen an sich auch nach allen Vermögensbegriffen einen Schaden erlitten. Die Anfechtbarkeit und gesetzliche Ausgleichsansprüche aus der Täuschung stehen dem nicht entgegen. Auch daß K die Münze später zurückgenommen hat, ändert nichts am Vorliegen eines Schadens, für den der Zeitpunkt der Verfügung maßgeblich ist; ein Rücktrittsrecht stand S bei Zahlung nicht zu. Einem Schaden könnte aber entgegenstehen, daß S den Minderwert der Münze kannte.

(1.) Nach einer Ansicht schließt die Kenntnis der Vermögensschädigung den objektiven Tatbestand aus (mangels funktionalem Zusammenhang), wenn nicht unbewußt ein wirtschaftlich oder sozial objektiv sinnvoller Zweck der Verfügung verfehlt werde. § 263 schütze nicht die Dispositionsfreiheit sondern nur das Vermögen, welches durch die bewußte Selbstschädigung, die den vom Getäuschten verfolgten Zweck erreicht, nicht tangiert sei. – Der von S verfolgte Zweck, aus Rivalität zu verhindern, daß die Münze künftig die Sammlung des T schmückt, ist nicht wirtschaftlich oder sozial objektiv sinnvoll sondern bloßes Affektionsinteresse; er wurde außerdem durch den Kauf nicht verfehlt sondern erreicht. Daher ist nach dieser Ansicht der objektive Tatbestand nicht erfüllt..

(2.) Nach anderer Ansicht kommt es auf das Wissen um die Vermögensschädigung nicht an. Ein eigenständiger Schaden könne aber darin liegen, daß ein wirtschaftlich oder sozial objektiv sinnvoller Zweck der Verfügung unbewußt verfehlt werde. Die Irrtumsbedingtheit einer objektiv sinnlosen Verfügung stelle keinen Schaden dar. – Nach dieser Auffassung bleibt es bei einem Schaden.

(3.) Nach anderer Auffassung sind Kenntnis der Selbstschädigung und Zweck der Verfügung gänzlich unbeachtlich. Die Kriterien, die die h.M. zur Bestimmung eines betrugsrelevanten Zweckes heranzieht, seien zu vage. – Demnach hätte K einen Betrug begangen.

(4.) Eine vierte Ansicht verneint in allen Fällen bewußter Selbstschädigung den Betrug. Der Verfügende sei in solchen Fällen nicht schutzbedürftig. – S kannte den Minderwert der Münze und ist daher nach dieser Ansicht nicht betrogen worden.

(5.) Auf den hier zu unterschiedlichen Ergebnissen führenden Streit ist einzugehen. Der Betrug erfordert als Selbstschädigungsdelikt grundsätzlich, daß der Verfügende über die vermögensschädigende Wirkung seines Verhaltens getäuscht wird. Nimmt man von diesem Erfordernis nicht nur Fälle aus, in denen ein objektiver Zweck

III

verfehlt wird, so schützt man nur noch von strafunwürdigen Beeinträchtigungen der Dispositionsfreiheit. Gerade anhand des vorliegenden Falles, in dem S ja bereit war, DM 10.000,- zusätzlich nur dafür aufzuwenden, daß T die Münze nicht bekommt, zeigt, daß das bloße Ausnutzen der Rivalität zwischen S und T durch K nicht strafwürdig ist und von § 263 nicht geschützt sein kann. Daher sind die Auffassungen zu (2.) und (3.) abzulehnen. Die übrigen beiden Ansichten führen vorliegend zum gleichen Ergebnis, so daß der Streit insoweit dahinstehen kann. Der objektive Tatbestand ist nicht gegeben.

2. Ergebnis

K hat sich nicht gemäß § 263 I strafbar gemacht.

II. § 240 I, II

K könnte sich gemäß § 240 I, II strafbar gemacht haben, indem er L in Aussicht stellte, den Strafantrag nicht zurückzunehmen, wenn L die Münze nicht an ihn abgibt.

1. Objektiver Tatbestand

Dieses Verhalten könnte eine Drohung mit einem empfindlichen Übel darstellen. Drohung mit einem empfindlichen Übel ist das Inaussichtstellen eines Nachteils, auf dessen Eintritt der Täter Einfluß zu haben vorgibt und der so erheblich ist, daß seine Ankündigung geeignet erscheint, auch einen besonnenen Menschen in der Lage des Opfers zu dem bezweckten Verhalten zu veranlassen. L drohen Straf- und Disziplinarverfahren sowie eine Rufschädigung, wenn K den Strafantrag nicht zurücknimmt. Angesichts dieser drohenden Beeinträchtigungen der Grundrechte des L sind die Nachteile auch zur Nötigung eines besonnenen Menschen geeignet. Nach § 77 d I hat K (und seine Ehefrau) alleine die Möglichkeit, den Eintritt dieser Nachteile zu verhindern. Demnach ist die allgemeine Definition einer Drohung mit einem empfindlichen Übel an sich erfüllt.

(1.) Umstritten ist aber, ob eine Drohung mit Unterlassen nur bei Vorhandensein einer Rechtspflicht zum Handeln empfindliches Übel ist. Die Vertreter dieser Auffassung argumentieren, das Angebot einer freiwilligen Hilfe stelle eine Erweiterung der Freiheit des Betroffenen dar und berühre das Schutzgut des § 240 somit nicht. – Nach dieser Ansicht läge keine Drohung mit empfindlichem Übel vor, da K zur Rücknahme des Strafantrags nicht verpflichtet ist.

(2.) Nach anderer Auffassung ist keine Rechtspflicht zu Handeln erforderlich; die allgemeinen Kriterien (vor allem das der Verwerflichkeit) fänden Anwendung mit der Besonderheit, daß die Erweiterung des Handlungsspielraumes des Bedrohten in nicht strafwürdiger Weise nicht verwerflich sei. Argumentiert wird, daß auch durch die Drohung mit einem rechtmäßigen Übel das Opfer in eine neue Zwangslage gebracht werden könne. – Demnach hätte K mit einem empfindlichen Übel gedroht (s.o.).

(3.) Nach anderer Ansicht stellt ein Unterlassen nur dann ein empfindliches Übel dar, wenn eine Garantienpflicht zum Handeln besteht. Den übrigen Nötigungsmitteln stehe nur ein solches Unterlassen gleich. – Nach dieser Auffassung droht K ebenfalls nicht mit einem empfindlichen Übel.

(4.) Auf den hier zu verschiedenen Ergebnissen führenden Streit ist näher einzugehen. Lediglich nach der zweitgenannten Auffassung

IV

hat K mit einem empfindlichen Übel gedroht. Gegen diese Meinung spricht aber, daß sie die Entscheidung über das Vorliegen einer Nötigung in solchen Fällen unzulässigerweise auf die Rechtswidrigkeitsebene verlagert und dort letztlich nach Gesichtspunkten der Strafwürdigkeit entscheidet, was angesichts des Bestimmtheitsgebotes bedenklich erscheint. Zudem verkennt diese Auffassung, daß jedes Angebot, dem Bedrängten aus seiner mißlichen Lage zu befreien, eine Freiheitserweiterung ist; die Ablehnung des Angebots bleibt dem Betroffenen schließlich unbenommen. Aus diesen Erwägungen ist die zweitgenannte Auffassung abzulehnen. Die übrigen beiden Auffassungen führen vorliegend zum gleichen Ergebnis, so daß auf sie nicht näher einzugehen ist.

K hat somit nicht mit einem empfindlichen Übel gedroht; er hat den objektiven Tatbestand nicht verwirklicht.

2. Ergebnis

K hat sich nicht gemäß § 240 I, II strafbar gemacht.

III. § 291 I 1 Nr. 3 (zu Lasten von L)

K könnte sich durch sein Verhalten gegenüber L gemäß § 291 I 1 Nr. 3 strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) L könnte sich in einer Zwangslage befunden haben. Hierfür genügt, daß der Bewucherte nach seinen Verhältnissen die Leistung dringend benötigt und sie nach den Umständen anderweitig nicht günstiger erlangen kann. L war auf die Rücknahme des Strafantrags dringend angewiesen, um die drohenden schweren Nachteile für seine Ehre und sein Vermögen (Strafverfahren, Disziplinarverfahren, Rufschädigung) abzuwenden; dies konnte er auch nicht anderweitig erreichen. Somit befand er sich in einer Zwangslage. Unbeachtlich ist dabei, daß L diese Lage selbst verschuldet hat.

b) K könnte Ls Zwangslage ausgebeutet haben, indem er sich unangemessene Vermögensvorteile für eine Leistung gewähren ließ. Der Kauf der Münze zum halben Wert ist ein Vermögensvorteil, den K sich für das Versprechen der Rücknahme des Strafantrages gewähren ließ. Als sonstige Leistung kommt eine Leistung jeder Art in Betracht, also auch die Rücknahme des Strafantrags. Die Leistung muß nicht tatsächlich erbracht worden sein.

c) Schließlich müßte ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Vermögensvorteil bestehen. Dies erfordert, daß für den Kundigen ein unverhältnismäßiger Unterschied zwischen dem unmittelbaren Wert der Leistung und dem Vermögensvorteil sofort ins Auge springt. Existiert kein Marktwert für die Leistung, so ist der "gerechte", d.h. billige Wert unter Berücksichtigung der individuellen Umstände zugrunde zu legen. – K entstehen für die Rücknahme des Strafantrags weder besondere Kosten noch geht er ein besonderes Risiko ein. Selbst wenn man die Idee eines "Sühnegeldes" einbezieht, hätte ein billig und gerecht Denkender für die Rücknahme nicht mehr als DM 1.000 verlangt. Daß der von K geforderte Gegenwert (DM 5.000) dazu auffällig außer Verhältnis steht, ist offensichtlich. Damit hat K den objektiven Tatbestand erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

K beabsichtigte, die Zwangslage des L auszubeuten, indem er sich seiner Vorstellung entsprechend für das Inaussichtstellen der Rücknahme seines Strafantrages die Münze zu einem Preis verkaufen ließ, der außer Verhältnis zu dem Wert seiner Leistung stand. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.

4. Ergebnis

K hat sich gemäß § 291 I 1 Nr. 3 strafbar gemacht.

IV. § 291 I 1 Nr. 3 (zu Lasten von S)

Da sich S schon in keiner Zwangslage und in keiner der anderen Tatsituationen befand, kommt eine Strafbarkeit des K wegen seines Verhaltens gegenüber S nach § 291 I 1 Nr. 3 nicht in Betracht.

C. Strafbarkeit von F

I. § 249 I

F könnte sich gemäß § 249 I strafbar gemacht haben, indem er Ausstellungsstücke mitnahm, während er die Anwesenden mit der Spielzeugpistole bedrohte.

1. Objektiver Tatbestand

a) Die Ausstellungsstücke gehörten dem K und waren bewegliche, für F fremde Sachen. b) Ursprünglich hatte K Gewahrsam an den Antiquitäten. Mit dem Einstecken der Gegenstände in die mitgebrachten Taschen wurde Ks Gewahrsam daran gebrochen und Fs Gewahrsam daran begründet; dies erfolgte gegen den Willen des K. Da K auch nicht die Vorstellung hatte, aufgrund eines notwendigen Mitwirkungsaktes (Verfügung) den Verlust noch verhindern zu können, liegt hier unbestritten eine Wegnahme vor. c) Die Wegnahme könnte mittels Gewalt gegen eine Person erfolgt sein. Gewalt gegen eine Person ist der körperlich wirkende Zwang, der nach der Vorstellung des Täters dazu bestimmt und geeignet ist, geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden oder unmöglich zu machen. Das Vorhalten der Spielzeugpistole wirkte sich jedoch nicht körperlich sondern nur seelisch aus (als Drohung); nichts hielt das Personal körperlich davon ab, sich zu wehren. Da das Übel einer Schußverletzung erst in Aussicht gestellt aber noch nicht zugefügt wird, liegt keine Personengewalt vor.

d) F könnte aber mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht haben. Durch das Vorhalten der Spielzeugpistole drohte F konkludent damit, auf jeden zu schießen und somit jeden zu verletzen oder töten, der Widerstand leistete. Nicht erforderlich ist, daß der Täter die Drohung wahr machen will oder auch nur kann; es genügt, daß er das angekündigte Übel als von seinem Willen abhängig und als ernsthaft angestrebt darstellt. F drohte also mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben von K und dessen Personal.

e) Umstritten ist, ob das Raubmittel kausal für die Wegnahme gewesen sein muß. (1.) Eine Ansicht bejaht dieses Erfordernis. – Da F ohne die Drohung dem Widerstand des zahlenmäßig überlegenen Geschäftspersonal ausgesetzt gewesen wäre, hätte die Wegnahme nicht erfolgen können. Damit war die Drohung kausal für die Wegnahme, so daß nach dieser Ansicht ein Raub objektiv vorliegt. (2.) Nach anderer Ansicht genügt es, daß das Raubmittel subjektiv dem Täter zur Wegnahme dienen soll; beide müssen allerdings

VI

räumlich-zeitlich beieinander liegen. Die Gesetzesformulierung weist darauf hin, daß anders als bei § 240 I der Taterfolg nicht “durch” Gewalt oder Drohung herbeigeführt werden müsse. – Die Drohung sollte F zur Wegnahme dienen, sie lag auch räumlich und zeitlich eng mit der Wegnahme zusammen. Also liegt auch nach dieser Ansicht ein Raub vor.

(3.) Beide Ansichten führen hier zum gleichen Ergebnis, so daß der Streit nicht zu entscheiden ist. Der objektive Tatbestand ist verwirklicht worden.

2. Subjektiver Tatbestand

a) F wußte, daß die Ausstellungsstücke fremde, bewegliche Sachen waren; er beabsichtigte, sie mittels Drohung mit der Spielzeugpistole wegzunehmen. b) Die Drohung sollte ihm auch zur Wegnahme dienen. c) F könnte die Selbstzueignung der Gegenstände beabsichtigt haben. Dazu müßte er zunächst die zumindest vorübergehende Aneignung, also das Aufschwingen zum Eigentümer, beabsichtigt haben. F hat die Gegenstände jedoch wie beabsichtigt unter Anerkennung von Ks Eigentum weggenommen und dem S übergeben. Er wollte mit den Antiquitäten nur als Pfand verfahren und hatte somit keine Selbstzueignungsabsicht.

d) F könnte aber beabsichtigt haben, die Sachen dem S zuzueignen. Dazu müßte er zunächst beabsichtigt haben, daß sich S die Sachen aneignet, um mit ihnen wie ein Eigentümer zu verfahren. Entsprechend dem ihm bekannten Inhalt der Erklärung ging F davon aus, daß S die Sachen einen Monat lang für K aufbewahren würde, um diesen zur Zahlung zu veranlassen. In dem bloßen Aufbewahren als Pfand, also unter Anerkennung der Eigentümerstellung von K, liegt jedoch noch keine Aneignung der Sache oder ihres Sachwerts; auch der Gebrauch als Druckmittel ist nicht Sachwert. Erst der spätere Verkauf der Ware wäre eine Aneignung gewesen. Der Verkauf durch S war von F jedoch nicht von vornherein beabsichtigt sondern lediglich für den Fall der ausbleibenden Zahlung in Kauf genommen. Also fehlte F die An- und somit auch die Zueignungsabsicht. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

3. Ergebnis

F hat sich nicht gemäß § 249 I strafbar gemacht.

Aufgrund der fehlenden Zueignungsabsicht kommt auch keine Strafbarkeit wegen Diebstahles (§ 242 I) in Betracht.

II. §§ 253 I, 255

F könnte sich aber gemäß §§ 253 I, 255 strafbar gemacht haben, indem er Ks Ausstellungsstücke mitnahm, während er die Anwesenden mit der Spielzeugpistole bedrohte.

1. Objektiver Tatbestand

F hat K und sein Personal durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Duldung der Wegnahme der Ausstellungsstücke genötigt (s. C I 1). Umstritten ist, ob das abgenötigte Verhalten die Voraussetzungen einer Vermögensverfügung erfüllen muß. (1.) Nach einer Ansicht ist dies der Fall; dieses Kriterium sei zur systematischen Abgrenzung des § 249 von § 255 erforderlich. – Die Anwesenden hatten nicht die Vorstellung, bei der Wegnahme noch mitwirken zu müssen und so dieselbe noch verhindern zu können. Daher liegt nach dieser Ansicht keine Vermögensverfügung und somit auch keine Erpressung vor.

VII

(2.) Nach anderer Ansicht muß keine Vermögensverfügung vorliegen. Die wörtliche Übereinstimmung des Wortlautes mit § 240, der unumstritten keine Vermögensverfügung voraussetzt, spreche gegen ein solches Erfordernis. – Demnach scheidet die Erpressung hier nicht aus.

(3.) Der hier zu unterschiedlichen Ergebnissen führende Streit ist zu entscheiden. Die letztgenannte Ansicht führt dazu, daß § 249 im Grunde überflüssig wäre. Dies kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, wie auch der privilegierende Strafraum des § 249 zeigt. Daher ist der erstgenannten Ansicht zu folgen; F hat den objektiven Tatbestand nicht erfüllt.

2. Ergebnis

F hat sich nicht gemäß §§ 253 I, 255 strafbar gemacht.

III. §§ 253 I, II, 22

F könnte sich gemäß §§ 253 I, II, 22 strafbar gemacht haben, indem er versuchte, K zur Rückzahlung zu zwingen.

1. Vorprüfung

Das Delikt wurde nicht vollendet; der Versuch ist strafbar gem. § 253 III.

2. Subjektiver Tatbestand

Fs Vorsatz könnte auf eine Drohung mit einem empfindlichem Übel gerichtet gewesen sein. In der F bekannten Erklärung, die er am Tresen angebracht hat, wurde angekündigt, daß die Ausstellungsstücke veräußert würden, wenn K nicht zahlte. Fraglich ist aber, ob F eigenen Einfluß auf das Ob der angekündigten Veräußerung zu haben vorgeben wollte. K war bekannt, daß die Erklärung von S war und die Veräußerung auch nur durch S als Sammler erfolgen konnte. F wollte dem Plan und seinem Tatinteresse entsprechend nur an der Wegnahme beteiligt sein; das anschließende Verfahren wollte er nur S überlassen. F wollte die Verwirklichung der Drohung also nicht als von seinem sondern von S' Willen abhängig darstellen. Er wollte daher keine eigene Drohung zum Ausdruck bringen; er vertraute darauf, daß dies auch so verstanden werden würde. Daher hat er den subjektiven Tatbestand nicht erfüllt.

3. Ergebnis

F hat sich nicht gemäß §§ 253 I, II, 22 strafbar gemacht.

IV. § 239 I

F könnte sich gemäß § 239 I strafbar gemacht haben, indem er K und dessen Personal mit der Spielzeugpistole "in Schach" hielt.

1. Objektiver Tatbestand

Aufgrund Fs Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben der Anwesenden konnten sich diese nicht frei bewegen; sie wurden ihrer Freiheit beraubt. Der objektive Tatbestand ist gegeben.

2. Subjektiver Tatbestand

F wolle auch gerade, daß sich die Anwesenden nicht frei bewegen konnten, damit sie nicht Hilfe holen oder Widerstand leisten konnten. F handelte absichtlich.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

4. Ergebnis

F hat sich gemäß § 239 I strafbar gemacht.

V. § 240 I, II

F könnte sich gemäß §§ 240 I, II strafbar gemacht haben, indem er Ausstellungsstücke mitnahm, während er das Personal mit der Spielzeugpistole bedrohte.

1. Objektiver Tatbestand

F hat K und sein Personal durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Duldung der Wegnahme der Ausstellungsstücke genötigt (s. C I 1). Der objektive Tatbestand ist gegeben.

2. Subjektiver Tatbestand

Er beabsichtigte auch, dies zu tun, um S die Sachen zu verschaffen. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

3. Rechtswidrigkeit

Aus § 255 ergibt sich, daß die Anwendung der dort genannten Mittel zum Zweck einer Nötigung immer verwerflich ist. Weil K eine solche Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewandt hat (s. C I 1), ist die Tat also nach § 240 II rechtswidrig.

4. Schuld

F handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

F hat sich gemäß § 240 I, II strafbar gemacht.

VI. § 246 I

F könnte sich gemäß § 246 I strafbar gemacht haben, indem er die Antiquitäten mitnahm und sie später dem S ins Auto warf.

1. Objektiver Tatbestand

Die Ausstellungsgegenstände sind fremde, bewegliche Sachen (s. C I 1 a). F könnte die Ausstellungsgegenstände sich oder dem S zugeeignet haben. Wann objektiv eine Zueignung vorliegt, ist umstritten; die Zueignung muß aber nach einhelliger Meinung von einem Zueignungsvorsatz getragen sein. – Nach Fs Vorstellung und äußerlich manifestiert durch die Erklärung von S sollten die Gegenstände zunächst als Pfand genommen werden; unter der Bedingung der Nichtzahlung sollten sie aber auch veräußert werden. Infolge der Veräußerung würde der Wert der Sachen S' Vermögen zugeführt (Aneignung) und K dauerhaft aus seiner Eigentümerposition verdrängt (Enteignung). F hielt die Nichtzahlung und somit auch die Veräußerung (Zueignung) für möglich und nahm das in Kauf, um S das von K gemäß § 812 I 1 Var. 1 BGB geschuldete Geld zu verschaffen. F handelte also mit Zueignungsvorsatz. – Nach einhelliger Meinung muß der Zueignungsvorsatz aber auch nach außen manifestiert werden.

(1.) Nach einer Auffassung genügt hierzu jede Handlung, die äußerlich als Betätigung eines Zueignungsvorsatzes in Betracht kommt. Nur dies sei eine Strafbarkeitslücken vermeidende und dem Wortlaut entsprechende Auslegung. – Die Manifestation eines Zueignungsvorsatzes läßt sich bereits in der Wegnahme der Sachen durch F (s. C I 1 b) sehen. Nach dieser Ansicht hätte sich F also die Gegenstände zugeeignet.

(2.) Nach anderer Auffassung kommt nur ein Verhalten in Betracht, aus dem ein kundiger Dritter eindeutig auf einen Zueignungsvorsatz schließen kann. Kein strafwürdiges Aufschwingen zum Eigentümer könne etwa in der Weiterbenutzung eines Mietfahrzeugs liegen. – Die Wegnahme der Sachen könnte auf einem bloßen Sachentziehungsvorsatz beruhen. Erst durch die äußerlich erkennbare Ankündigung der Veräußerung in S' Erklärung konnte jeder Dritte eindeutig auf einen Zueignungsvorsatz auch von F schließen, der den Inhalt der Erklärung kennen mußte. Die Zueignung liegt also nach dieser Ansicht in dem Anbringen der Erklärung.

(3.) Einige Vertreter des Schrifttums sehen eine Zueignung erst in der vollzogenen Aneignung der Sache. Es könne nicht sein, daß – als Konsequenz der Manifestationstheorien – praktisch kein Raum mehr für Vorbereitung und Versuch verbleibe. – Eine Aneignung könnte in der Übergabe der Taschen an S liegen. Dies ist jedoch abzulehnen, da F die Sachen nicht als Geschenk sondern als Pfand übergab. Sie werden durch die bloße Entgegennahme und Aufbewahrung nicht dem Vermögen von S zugeführt. Nach dieser Ansicht ist keine Aneignung und somit auch keine Zueignung der Antiquitäten erfolgt.

(4.) Nach anderer Ansicht liegt eine Zueignung erst vor, wenn der endgültige Sachverlust (die dauernde Enteignung des Eigentümers) ohne weiteres Zutun des Täters aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird. Der Vollzug der gesamten Zueignungsabsicht wie beim Diebstahl anerkannt sei erforderlich, da sich der Eigentümer vorher die Sache noch zurückholen könnte. – Eine dauerhafte Enteignung des K ist nicht eingetreten, so daß auch nach dieser Ansicht keine Zueignung erfolgt ist.

(5.) Auf die hier zu unterschiedlichen Ergebnissen führenden Auffassungen ist einzugehen. Die Strafrechtsreform hat dazu geführt, daß auf Basis der klassischen Manifestationstheorien jeder Ausspruch wie "Nächste Woche stehle ich dieses Geld" bereits eine vollendete Unterschlagung wäre. Die Bestrafung solcher Vorbereitungshandlungen kann ohne die Aufstellung neuer Einschränkungen nur vermieden werden, wenn man zumindest den Vollzug der Aneignung fordert. Daher sind die beiden erstgenannten Auffassungen abzulehnen; im übrigen kann der hier zum gleichen Ergebnis führende Streit dahinstehen.

F hat demzufolge weder sich noch einem Dritten die Antiquitäten zugeeignet und den objektiven Tatbestand somit nicht erfüllt.

2. Ergebnis

Er hat sich also nicht gemäß § 246 I strafbar gemacht.

VII. § 241 I

F könnte sich gemäß § 241 I strafbar gemacht haben, indem er K und sein Personal mit der Spielzeugpistole bedrohte.

1. Objektiver Tatbestand

F hat den Anwesenden durch Vorhalten der Spielzeugpistole konkludent damit gedroht, auf sie zu schießen, wenn sie die Wegnahme nicht duldeten. Dies durfte von den Anwesenden so verstanden werden, daß F mit der möglichen Zufügung auch tödlicher Schußverletzungen drohte, da für sie nichts erkennbar darauf hindeutete, daß sich F besondere Mühe geben würde, eine tödliche Verletzung zu vermeiden. Unbeachtlich ist, ob F die

X

Drohung nicht verwirklichen wollte oder konnte. F hat also den Anwesenden mit ihrer – zumindest versuchten – vorsätzlichen, rechtswidrigen und schuldhaften Tötung – einem Verbrechen gemäß §§ 212 I, 12 I – gedroht. Der objektive Tatbestand wurde verwirklicht.

2. Subjektiver Tatbestand

F wußte, daß er die Anwesenden mit Schußverletzungen drohte. Um die schnelle Tatausführung nicht durch Aussagen zu verzögern, nahm er auch in Kauf, daß die konkludente Drohung als Tötungsdrohung verstanden wird. Der subjektive Tatbestand ist gegeben.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.

4. Ergebnis

F hat sich gemäß § 241 I strafbar gemacht.

VIII. § 123 I

F könnte sich gemäß § 123 I strafbar gemacht haben, indem er den Laden des K betrat.

1. Objektiver Tatbestand

F hat die Geschäftsräume des K betreten. Zwar ist K generell mit dem Betreten seines Ladens durch das Publikum einverstanden. Das Erscheinungsbild von F, der mit mehreren Taschen und vorgehaltener Pistole in den Laden stürmte, wich jedoch äußerlich so stark von dem gestatteten Eintreten durch Publikum ab, daß es von Ks generellem Einverständnis nicht gedeckt war. F ist somit eingedrungen. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

F beabsichtigte auch, die Geschäftsräume zu betreten, um ihren Plan ausführen zu können. Er wußte auch, daß er den Laden ohne Einverständnis betrat. Damit liegt der subjektive Tatbestand vor.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

4. Ergebnis

F hat sich nach § 123 I strafbar gemacht. Antragsdelikt, Abs. 2.

D. Strafbarkeit von S

I. §§ 249 I, 250 I Nr. 1b, 25 I Var. 2

S könnte sich durch seine Beteiligung an der “Inpfandnahme” gemäß §§ 249 I, 250 I Nr. 1b, 25 I Var. 2 strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand des § 249 I

Den objektiven Tatbestand des § 249 I hat nur F, nicht S, erfüllt (s. C I 1). S müßte sich dies aber gemäß § 25 I Var. 2 zurechnen lassen, wenn die Voraussetzungen einer mittelbaren Täterschaft vorlagen: S müßte die Tat durch F als menschliches “Werkzeug” begangen haben und das Gesamtgeschehen kraft seines planvoll lenkenden Willens in der Hand gehabt haben (Tatherrschaft). Umstritten ist, ob mittelbare Täterschaft angenommen werden kann, wenn dem Tatmittler nur eine spezifische Absicht des subjektiven Tatbestandes fehlt, wie dies hier der Fall ist (s. C I 2).

(1.) Nach einer Ansicht ist dies der Fall. Das Vorhandensein der spezifischen Absicht beim Hintermann, der das Werkzeug zur Erreichung seiner Ziele einsetze, genüge zur Begründung eines Übergewichts, welches den Hintermann für das Geschehen als Täter verantwortlich mache. – S beabsichtigte von Anfang an die Veräußerung der Gegenstände im Ausland, um sich mit dem so

gewonnenen Vermögen “über Wasser [zu] halten”. Er beabsichtigte somit die Aneignung und nahm die endgültige faktische Enteignung des K in Kauf, der seine Gegenstände nie wieder erlangen könnte. S wußte, daß er keinen Anspruch auf die weggenommenen Sachen hatte und handelte somit in der Absicht, sich die Sachen rechtswidrig zuzueignen. Nach dieser Ansicht wäre er somit mittelbarer Täter.

(2.) Nach anderer Ansicht genüge eine solche überschießende Absicht nicht. Der Hintermann habe kein höheres Maß an Tatherrschaft als der Tatmittler. – Demnach wäre S nicht als mittelbarer Täter zu sehen.

(3.) Der hier zu unterschiedlichen Ergebnissen führende Streit ist zu entscheiden. Gegen die zuletzt genannte Meinung spricht, daß sie die Voraussetzungen der Tatherrschaft zu eng zieht. Die rechtlich beherrschende Rolle des Hintermannes (begründet durch dessen Zueignungsabsicht) kann nicht zur Beurteilung des Hintermannes als Randfigur (z.B. Anstifter) führen. Auch die Lösung, den Hintermann wegen Unterschlagung durch Annahme der Sache zu bestrafen, befriedigt nicht, weil nur Diebstahlsfälle erfaßt werden und die Strafdrohungen der §§ 242 ff. unterlaufen würden. Daher ist die zuletzt genannte Auffassung abzulehnen. S sind somit als mittelbarem Täter die Tathandlungen des F zuzurechnen; der objektive Tatbestand des § 249 I ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand des § 249 I

a) Aus der Angabe im Sachverhalt, am Tatort sei “alles so [abgelaufen] wie verabredet”, läßt sich außerdem schließen, daß S wußte, daß F unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben fremde bewegliche Sachen wegnehmen würde. Unbeachtlich ist, daß S‘ Vorsatz noch nicht auf bestimmte Objekte konkretisiert war. Es genügt, daß er allgemein wertvolle Ausstellungsstücke wegnehmen lassen wollte.

b) S beabsichtigte auch von Anfang an, die Ausstellungsstücke vom Ausland aus zu verkaufen, ihren Wert seinem Vermögen zuzuführen und sie sich somit anzueignen. Dabei hielt er für wahrscheinlich und nahm in Kauf, daß K auf Dauer faktisch enteignet würde. Da diese Enteignung stoffgleich gerade durch die Aneignung herbeigeführt werden sollte, liegt eine Zueignungsabsicht auch nach der Auffassung vor, die dies fordert. Da S alles von F Mitgenommene verwerten wollte, ist unschädlich, daß er nicht genau wußte, welche Gegenstände dies sein würden. S handelte also mit Zueignungsabsicht. c) S wollte F auch als sein Werkzeug einsetzen und diesen über seine Zueignungsabsicht im Unklaren lassen, weil dieser sonst vielleicht nicht “mitgemacht” hätte. Damit ist der subjektive Tatbestand gegeben.

3. Objektiver Tatbestand des § 250 I

F könnte als Beteiligter am Raub mit der Spielzeugpistole ein Werkzeug oder Mittel i.S.d. § 250 I Nr. 1b bei sich geführt haben. Werkzeug oder Mittel kann jeder Gegenstand sein, der nach seiner Art und seinem Verwendungszweck in der konkreten Situation dazu geeignet ist, Widerstand mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden. Die Spielzeugpistole war dazu geeignet, den erwarteten Widerstand der Anwesenden durch Drohung mit Gewalt zu verhindern (s. C I 1). Umstritten ist, ob ein

XII

Werkzeug oder Mittel i.S.d. § 250 I Nr. 1b auch objektiv gefährlich sein muß.

(1.) Eine Meinung bejaht dies mit dem Argument, die Strafschärfung gegenüber § 249 sei nur mit einer erhöhten Gefährlichkeit der Tat zu rechtfertigen. – Nach dieser Ansicht hätte F, der mit der Spielzeugpistole eine objektiv ungefährliche Scheinwaffe bei sich führte, die Nr. 1b nicht verwirklicht.

(2.) Nach anderer Ansicht genügt es, wenn das Werkzeug oder Mittel nur scheinbar gefährlich ist. Der Wortlaut lasse keine restriktivere Interpretation zu. – Demnach hätte F die Nr. 1b objektiv verwirklicht.

(3.) Der hier zu verschiedenen Ergebnissen führende Streit ist zu entscheiden. Gegen die letztgenannte Auffassung spricht, daß sie die höchstens geringe Unrechtssteigerung des Mitführens einer Scheinwaffe mit einer unangemessen hohen Mindeststrafe sanktioniert (im Regelfall, vgl. Abs. 3). Daher ist – auch gegen den Willen des Gesetzgebers aber zugunsten des Täters – eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereiches der Nr. 1b unerlässlich. Es ist daher der erstgenannten Meinung zu folgen; F hat den objektiven Tatbestand des § 250 I Nr. 1b nicht erfüllt. Auch andere Alternativen kommen nicht in Betracht, so daß der objektive Tatbestand des § 250 I nicht erfüllt ist.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

5. Ergebnis

S hat sich nach §§ 249 I, 25 I Var. 2 strafbar gemacht.

II. §§ 242 I, 25 I Var. 2

Mit dem Raub hat sich S notwendig auch wegen Diebstahls gemäß §§ 242 I, 25 I Var. 2 strafbar gemacht; ein besonders schwerer Fall gemäß § 243 I kommt nicht in Betracht. § 244 I Nr. 1b hat S aus den oben unter D I 3 genannten Gründen nicht verwirklicht.

III. §§ 253 I, II, 22

S könnte sich gemäß §§ 253 I, II, 22 strafbar gemacht haben, indem er versuchte, K zur Rückzahlung zu zwingen.

1. Vorprüfung

Das Delikt wurde nicht vollendet; der Versuch ist strafbar gem. § 253 III.

2. Subjektiver Tatbestand

a) S könnte mit einem empfindlichen Übel gedroht haben. S hat seiner Absicht entsprechend durch seine Erklärung dem K in Aussicht gestellt, die Ausstellungsstücke nicht zurückzugeben bzw. zu verkaufen, wenn dieser nicht zahlt. Von einem besonnenen Menschen (auch in Ks Lage) kann auch nicht erwartet werden, die rechtswidrige Besitzentziehung und den drohenden endgültigen Verlust der wertvollen Verkaufsgegenstände hinzunehmen. S hat daher mit einem empfindlichen Übel gedroht.

b) Fraglich ist, ob S dem K durch diese Drohung ein Verhalten abnötigen wollte. S setzte die Drohung er nur ein, um die Inpfandnahme dem F gegenüber vorzutäuschen; ihm kam es allein darauf an, den Besitz an den Ausstellungsstücken des K zu erlangen. Er hielt jedoch für möglich, daß K angesichts der Drohung tatsächlich zahlen würde (etwa durch Einzahlung auf S' Konto); S nahm dies auch in Kauf.

c) Die Zahlung hätte auch eine Vermögensverfügung dargestellt, so daß es auf den Streit um dieses Erfordernis nicht ankommt. d) Hätte K gezahlt, so wäre dieser Vermögensnachteil auch unausgeglichen geblieben: S wollte die Sachen nicht zurückgeben sondern in jedem Fall verkaufen. S nahm also auch einen Vermögensschaden (nach allen Vermögensbegriffen) bei K in Kauf.

e) Jedoch fehlte S die Absicht, sich aus dem Schaden oder auch nur aus der Nötigung zu bereichern: S kam es nur darauf an, sich die Antiquitäten durch F verschaffen zu lassen; eine Bereicherung durch Zahlung von K nahm S höchstens in Kauf; aufgrund seines Aufenthaltes im Ausland und angesichts der Gläubigerschaft hätte S von einer Zahlung ohnehin nichts gehabt. Der subjektive Tatbestand ist also nicht erfüllt.

3. Ergebnis

S hat sich nicht gemäß §§ 253 I, II, 22 strafbar gemacht.

IV. §§ 239 I, 25 II

S könnte sich gemäß §§ 239 I, 25 II strafbar gemacht haben, indem er gemeinschaftlich mit F, der die im Laden Anwesenden mit der Spielzeugpistole “in Schach” hielt, die Tat ausführte.

1. Objektiver Tatbestand

F, nicht S, hat die Anwesenden ihrer Freiheit beraubt (s.o.). Dies könnte S aber nach § 25 II zuzurechnen sein, wenn F und S die Tat mittäterschaftlich begangen haben. Unstreitig ist insoweit zunächst, daß hierzu ein den Taterfolg fördernder *Beitrag* sowie der *Vorsatz*, die Tat gemeinschaftlich zu begehen, vorliegen muß.

S und F hatten einen gemeinsamen Plan, nach dem die Tat auch ablief. In dessen Rahmen wußte S, daß F die Anwesenden im Laden mit der Spielzeugpistole “in Schach” halten würde und sie somit ihrer Freiheit berauben würde. Er nahm dies auch zumindest in Kauf, damit die Ausstellungsstücke problemlos weggenommen werden konnten. S wollte die Tat auch mit F zusammen arbeitsteilig begehen; er schrieb die Erklärung und fuhr F mit den Taschen vom Tatort weg. Die Tat sollte S ermöglichen, sich die Ausstellungsstücke zu verschaffen; dies lag allein in seinem Interesse. – Ein gemeinsamer Tatplan bestand somit; S' Verhalten war auch förderlich, sogar kausal für die Tat. Umstritten ist jedoch, ob jeder förderliche Tatbeitrag die Mittäterschaft begründen kann.

(1.) Nach der subjektiven Täterschaftslehre genügt jede den Taterfolg fördernde Handlung, sofern der Beteiligte mit “Täterwillen” handelt. Als Kriterien hierzu werden vor allem das eigene Interesse am Taterfolg sowie das Maß an Mitbeherrschung des Geschehensablaufs herangezogen. – S war hier der Hauptinteressierte an der Tat, da es nur diese ihm nach dem Plan ermöglichen konnte, Antiquitäten zu erlangen, die er aufgrund seines Vermögensverfalls dringend brauchte. Aufgrund des genauen Plans und seiner Präsenz vor Ort wirkte er auch auf das Tatgeschehen fort. Er wollte also die plangemäße Freiheitsberaubung als eigene Tat. Nach dieser Ansicht ist S somit Mittäter.

(2.) Die Vertreter der Tatherrschaftslehre sind der Auffassung, Mittäter sei, wer einen wesentlichen, arbeitsteiligen Beitrag zur gemeinsam gewollten Tat erbringe. Einige Vertreter fordern darüber hinaus ein Weiterwirken des Beitrags bei der Deliktausführung, andere einen für den Taterfolg – ex ante betrachtet – unerläßlichen

Tatbeitrag des Beteiligten (teilweise auch im Ausführungsstadium).
 – S hat seiner Vorstellung entsprechend einen – nach dem Tatplan für das Gelingen der Tat unerläßlichen – Beitrag im Ausführungsstadium der Tat erbracht, indem seine Erklärung an den Tresen geheftet wurde und er F und die Beute mit dem Fluchtwagen weggefahren hat. Seine Beherrschung der Tatausführung wird anhand der Erklärung des S besonders deutlich, die ausdrücklich zeigt, daß F für und im Auftrag von S tätig wird. S' Tatbeitrag genügt nach allen o.g. Ansichten zur Begründung der Tatherrschaft; S ist daher auch nach der Tatherrschaftslehre Mittäter.

(3.) S ist nach allgemeiner Ansicht als Mittäter zu behandeln; auf den Streit ist daher hier nicht näher einzugehen. S sind somit die Handlungen des F zuzurechnen, welche den Tatbestand des § 239 I objektiv erfüllen (s. C IV 1). Damit hat auch S den objektiven Tatbestand erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

S wollte die Tat gemeinsam mit F begehen; auch bezüglich der Freiheitsberaubung handelte er vorsätzlich (s. D IV 1). Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

4. Ergebnis

S hat sich gemäß § 239 I, 25 II strafbar gemacht.

V. §§ 240 I, II, 25 II

S könnte sich gemäß §§ 240 I, II, 25 II strafbar gemacht haben, indem F ihrem Plan entsprechend Ausstellungsstücke mitnahm, während er das Personal mit der Spielzeugpistole bedrohte.

1. Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand hat F als Teil des gemeinsamen Tatplans erfüllt (s. C V 1), was sich S auch gem. § 25 II zurechnen lassen muß (s. D IV 1). Also hat auch S den objektiven Tatbestand erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

S wußte, daß F die Anwesenden durch Bedrohung mit der Pistole zur Duldung der Wegnahme zwingen würde und wollte dies zum reibungslosen Gelingen des gemeinsamen Tatplans auch. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.

4. Ergebnis

S hat sich gemäß §§ 240 I, II, 25 II strafbar gemacht.

VI. § 246 I

Da die Manifestationstheorien oben abgelehnt wurden, ist entsprechend der dortigen Argumentation (s. C IV 1) auch in der Entgegennahme und Aufbewahrung der Antiquitäten durch S keine Zueignung zu sehen; er hat sich daher nicht gemäß § 246 I strafbar gemacht.

VII. §§ 241 I, 25 II

S könnte sich gemäß §§ 241 I, 25 II strafbar gemacht haben, indem F während der Ausführung ihrer gemeinsam begangenen Tat K und dessen Personal mit der Spielzeugpistole bedrohte.

1. Objektiver Tatbestand

Den objektiven Tatbestand hat F als Teil des gemeinsamen Tatplans erfüllt (s. C VII 1), was sich S auch gem. § 25 II zurechnen lassen muß (s. D IV 1). S hat den objektiven Tatbestand also erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

S wußte, daß F den Anwesenden mit Schußverletzungen drohen würde und wollte dies zum reibungslosen Gelingen des gemeinsamen Tatplans auch. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.

4. Ergebnis

S hat sich gemäß §§ 241 I, 25 II strafbar gemacht.

VIII. §§ 123 I, 25 II

S könnte sich gemäß §§ 123 I, 25 II strafbar gemacht haben, indem F ihrem Plan entsprechend Ks Laden betrat.

1. Objektiver Tatbestand

F hat den objektiven Tatbestand des § 123 I erfüllt (s. C VII 1), was S sich gem. § 25 II zurechnen lassen muß (s. D IV 1). Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

S wußte und wollte, daß F zur Ausführung des Tatplans den Laden des K dergestalt betreten würde. Damit liegt der subjektive Tatbestand vor.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

4. Ergebnis

S hat sich gemäß §§ 123 I, 25 II strafbar gemacht. Antragsdelikt, Abs. 2.

E. Strafbarkeit von F (Fortsetzung)

§§ 249 I, 25 I Var. 2, 27

F könnte sich gemäß §§ 249 I, 25 I Var. 2, 27 strafbar gemacht haben, indem er Ausstellungsstücke mitnahm und das Personal mit der Spielzeugpistole bedrohte.

1. Objektiver Tatbestand

S hat sich gemäß §§ 249 I, 25 I Var. 2 strafbar gemacht (s. D I). Dazu könnte F Hilfe geleistet haben. F hat den gesamten objektiven Tatbestand erfüllt. Dies war kausal für den Taterfolg und stellt unstreitig eine Förderung der Haupttat dar. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

F müßte Vorsatz bezüglich der Haupttat gehabt haben. F war die Zueignungsabsicht des F aber gerade unbekannt. Nach Fs Vorstellung hatte S keine Zueignungsabsicht (s. C I 2 d), so daß F bezüglich der Haupttat ohne Vorsatz handelte. Der subjektive Tatbestand ist somit nicht erfüllt.

3. Ergebnis

F hat sich nicht gemäß §§ 249 I, 25 I Var. 2, 27 strafbar gemacht.

F. Konkurrenzen und Endergebnis

L hat sich gemäß § 223 I, K hat sich gemäß § 291 I 1 Nr. 3 strafbar gemacht.

F hat die folgenden Delikte in natürlicher Handlungseinheit begangen; § 241 I wird von § 240 I, II konsumiert, die Nötigung tritt hingegen nicht hinter § 239 I zurück, da sie den eigenständigen Zweck der Duldung der Wegnahme verfolgte. Es besteht somit Idealkonkurrenz wie auch zu § 123 I, da die übrigen Straftaten nach der natürlichen Lebensauffassung eine räumlich-zeitliche Einheit mit dem Hausfriedensbruch bildeten. F hat sich daher gemäß § 239 I, 240 I, II, 123 I strafrechtlich zu verantworten.

XVI

S' Raub konsumiert die Bedrohung, die Nötigung und die Freiheitsberaubung, weil diese nur der Ermöglichung der Wegnahme dienen (natürliche Handlungseinheit). Der Diebstahl wird durch den spezielleren Raub verdrängt. Die §§ 123 I, 25 II stehen in Idealkonkurrenz zu den §§ 249 I, 25 II, so daß sich S insgesamt gemäß §§ 249 I, 25 II und §§ 123 I, 25 II strafrechtlich zu verantworten hat.

Anhang

Die Beschränkung des Gutachtenumfangs auf 18 Seiten zu je 3000 Zeichen wurde eingehalten.

Hiermit versichere ich, die vorgelegte Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt zu haben.

II

Korrekturbemerkungen:

“Die Arbeit ist insgesamt recht erfreulich. Sie behandeln die wesentlichen Streitstände und Probleme zwar teilweise kurz, aber alles in allem einigermaßen vollständig. Zudem erkennen Sie nahezu sämtliche zu prüfende Delikte.

Ein gutes Ergebnis verhindern Sie jedoch selbst: Ihre Stellungnahmen zu den Streitständen bzw. Diskussionen sind zu oberflächlich! [...]

10 P”